



Geschäftsordnung des Mittelschulverbands Wartenberg

Der Mittelschulverband Wartenberg gibt sich auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.06.2020 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO) ¹:

Übersicht:

Teil I Organe des Mittelschulverbands

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Verbandsvorsitzender
- § 4 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

Teil II Geschäftsgang des Mittelschulverbands

- § 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 7 Öffentliche Sitzungen
- § 8 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 9 Einberufung der Sitzungen
- § 10 Anträge
- § 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 15 Niederschrift

Teil III Schlussbestimmungen

- § 16 Weitere Regelungen
- § 17 Inkrafttreten

¹ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Teil I

Organe des Mittelschulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Mittelschulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Mittelschulverbandes aus. ²Die Mittelschulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen abzustimmen haben.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Mittelschulverbands betrauen. ²Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Mittelschulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Mittelschulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Mittelschulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Mittelschulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Mittelschulverbandes erteilen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Mittelschulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. ²Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

- (4) ¹Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für
1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
 2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 30.000,- (Betrag) € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftrags Erweiterungen bis zu 30.000,- (Betrag) €,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 30.000,- (Betrag) € nicht übersteigen,
 4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 30.000,- (Betrag) € nicht übersteigen,
 5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,- (Betrag) €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,- (Betrag) €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 6. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten
 - c) Entscheidungen bezüglich des Vorrückens in Entwicklungsstufen
 - d) Anordnung und Auszahlung von bezahlten Mehrarbeits- und Überstunden,
 7. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Mittelschulverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (6) Soweit die Aufgaben nach Abs. 4 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (7) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 4 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen

Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Verbandsversammlung und zwar in folgender Reihenfolge:

Die Vertretung erfolgt jeweils durch den an Lebensjahren ältesten Verbandsrat.

- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Mittelschulverbands

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg übertragen. ²Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (3) Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbands werden aufgrund des § 9 der Verbandsatzung des Mittelschulverbandes von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erledigt.
- (4) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Verbandsversammlung. ³Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

- (1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt.

²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

- (2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Mittelschulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.
- (3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen. ⁵Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Mittelschulverbandes oder ein

Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10 Anträge

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Verbandsvorsitzenden ein.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. ³Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
- (4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) ¹Der Verbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

- (6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ³In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.
- (3) ¹Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) ¹Der Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (7) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,

3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
 4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. früher gestellte Anträge.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
 - (4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
 - (6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

- (1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Nach Möglichkeit sollen der Verbandsvorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ⁴Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.
- (2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.
- (3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15 Niederschrift

- (1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (2) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) ¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. ²Über

Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss.
³Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

- (4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Der Mittelschulverband bestimmt das Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Erding) zum Amtsblatt des Mittelschulverbandes.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Mittelschulverbandes Wartenberg vom 27.05.2014 außer Kraft.

Wartenberg, 17.06.2020
Mittelschulverband Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Geschäftsordnung des Mittelschulverbands Wartenberg lag zu den allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zur Einsicht aus. Zusätzlich steht die Geschäftsordnung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft unter www.vg-wartenberg.de/mittelschulverband/der-mittelschulverband/ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Wartenberg, 08.07.2020
Mittelschulverband Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender